

Eingeschrieben  
Amt für soziale Sicherheit  
Asyl Herr oder Frau Muster  
Musterstrasse  
PLZ Ort

ORT?????????, den 1. April 2008

## **ANTRAG AUF KRANKENVERSICHERUNG FÜR FRAU Z. A.**

Sehr geehrter Herr F.,

Im Namen von Frau Z. A (N ... ..), Adresse, beantragen wir ihre Wiederaufnahme in die obligatorische Krankenversicherung.

### **BEGRÜNDUNG:**

Frau Z. A. hält sich seit 1993 in der Schweiz auf, trotz einem seit 1996 rechtskräftigen Wegweisungsentscheid. Sie wurde vom Kanton ab dem 1 Januar 2008 aus der obligatorischen Krankenversicherung ausgeschlossen. Bis zum 31 Dezember 2007 war Frau Z. krankenversichert.

### **Die Rechtslage ist eindeutig, der Ausschluss aus der obligatorischen Krankenkasse ist illegal:**

- Artikel 3 KVG hält fest, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern muss.
- Artikel 1 Absatz 1 KVG definiert den Begriff Wohnsitz im Sinne von Artikel 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZVG).
- Gemäss Artikel 24 ZGB "gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist, oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist".
- Sans-Papiers, die sich im Sinne von Artikel 24 ZGB in der Schweiz aufhalten, unterstehen demnach der Versicherungspflicht gemäss KVG. Frau Z. A. ist seit 1996 rechtskräftig abgewiesen, seit dem 1. Januar 2008 ist sie aus der Sozialhilfe ausgeschlossen.
- Für die Krankenversicherung rechtskräftig abgewiesener Personen ist der Kanton zuständig.

Gemäss Kreisschreiben 02/10 des Bundesamt für Sozialversicherung, liegt es nicht im Ermessen der Versicherer zu entscheiden, wer versichert wird und wer nicht: Die Versicherer sind deshalb gehalten, alle Personen zu versichern, welche die oben umschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz erfüllen.

Das wurde auch im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. 12. 2002 (K 38/01) bestätigt.

Gemäss Kurzgutachten des Bundesamt für Justiz "Schlussbericht der Unterarbeitsgruppe Sozialversicherung" vom 24 August 1999, ist eine Beschränkung des Leistungskatalogs bei medizinischer Versorgung im System des KVG mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren.

Laut Art. 46, Absatz 1 BV, müssen die Kantone Bundesrecht umsetzen  
Laut Art. 36, Absatz 1 BV, muss jeder Einschnitt eines Grundrechts auf einer  
Rechtsgrundlage begründet sein: Das trifft im vorliegendem Fall nicht zu, es gibt weder im  
Asylgesetz noch im Ausländergesetz oder im KVG eine solche Grundlage.

**Somit verletzt der Ausschluss aus der obligatorischen Krankenversicherung  
Bundesrecht (KVG, Artikel 3) und Verfassungsrecht.**

Sollten Sie anderer Meinung sein, bitten wir Sie, uns bis zum ??????? eine  
rechtsmittelfähige Verfügung über den Ausschluss von Frau Z. A. aus der obligatorischen  
Krankenversicherung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Beilage: Vollmacht  
Kreischreiben BSV 02/10

Kopie: Frau Z. A.  
*Dr med.B. (behandelnder oder Listenarzt)*